



Beitragsordnung der Sportvereinigung Erzhausen e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2

Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, etwaige Aufnahmegebühren und Umlagen. Der Vorstand des Vereins legt die Gebühren für den Verein selbst fest; Gebühren, die in Abteilungen beschlossen und erhoben werden, werden ausschließlich von den Abteilungen in eigener Verantwortung festgelegt.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum Ersten des Monats, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wurde, erhoben; durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3

Beiträge

1. Volljährige Mitglieder zahlen (erstmalig zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Volljährigkeit folgt) monatlich einen Betrag von 11,00 €.
2. Minderjährige bis zu 18 Jahren zahlen einen monatlichen Betrag von 9,00 €. Für minderjährige Mitglieder haftet (haften) der (die) Erziehungsberechtigte (n) als gesetzlich Vertreter auch ohne ihre ausdrückliche Zustimmung für Beiträge, Gebühren und Umlagen ihrer Kinder.
3. Der Familienbeitrag (für drei Personen einer Familie oder mehr) beträgt monatlich 25,00 €, er wird auf Antrag gewährt. Der Familienbeitrag kann auch von Lebensgemeinschaften beantragt werden. Der Nachweis der Lebensgemeinschaft erfolgt mittels Meldebestätigung des gemeinsamen Wohnsitzes.
4. Der Beitrag für Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und Studenten (diese bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) beträgt monatlich 9,00 €.
5. Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen wollen oder können (passive Mitglieder) oder Rentner können vom Abteilungsbeitrag (§ 7 Ziff. 4 der Satzung), befreit werden; sie zahlen dann nur den ihnen entsprechenden Beitrag gemäß Ziff. 1 oder 2.
6. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres sind beitragsfrei.
7. Für Mitglieder, die ihren Lebensunterhalt aus Hartz IV-Mitteln bestreiten, kann der Beitrag um 50 % ermäßigt werden.
8. Die Beitragsvergünstigungen gemäß Ziff. 3 bis 7 sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über deren Gewährung endgültig.
9. Änderungen in den persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
10. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e. V. (lsbh), die einzelnen Fachverbände, die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsbh festgelegten Sätze. Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden; er ist jeweils zum dritten Werktag des ersten Monats der Fälligkeit zahlbar (wird er monatlich entrichtet, jeweils zum dritten Werktag eines jeden Monats, wird er vierteljährlich gezahlt, fällig am dritten Werktag des ersten Monats des Kalendervierteljahres, wird er halbjährlich gezahlt, fällig am dritten Werktag des ersten Monats des Kalenderhalbjahres, wird er ganzjährig gezahlt, fällig am dritten Werktag des Januar eines jeden Jahres).
11. Ist dem Verein Einzugsermächtigung erteilt, wird der Mitgliedsbeitrag zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen vom Konto des Mitglieds abgebucht; ist vom Mitglied Dauerauftrag erteilt, ist das Mitglied verpflichtet, die Wertstellung des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages zu den vorgenannten Terminen sicherzustellen.
12. Mitglieder, die weder am Abbuchungsverfahren teilnehmen noch einen Dauerauftrag erteilt haben, entrichten Ihre Mitgliedsbeiträge jeweils zum Ersten des Monats, in dem die Fälligkeit eintritt, ohne Aufforderung („Beiträge sind „Bringschulden““). Für jede Zahlung ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 € zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 € pro Mahnung erhoben zuzüglich etwa entstandenen Kosten durch Rücklastschrift o.ä.
13. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung eigener Ausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung hierüber zu informieren; für den Ausgleich der Abteilungsbeiträge gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 4

Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 5

Vereinskonto

Beiträge, etwaige Aufnahmegebühren und Umlagen sowie Gebühren, die in Abteilungen beschlossen und erhoben werden, sind auf gesondertes Beitragskonto des Vereins zu überweisen, das den Mitgliedern durch Aushang im Geschäftszimmer des Vereins mitgeteilt wird.

Eine Überweisung auf andere Konten ist unzulässig und wirkt nicht schuldbefreiend.

§ 6

Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist ausschließlich unter Beachtung der Bestimmungen und Fristen in § 3 Ziff. 6 der Satzung möglich.